

Mitteilung	4691/2017	Fachbereich 3 Herr Schlich
------------	-----------	-------------------------------

## Errichtung von Windenergieanlagen im Mayener Hinterwald

**Folgenden Gremien zur Kenntnis:**

**Ortsbeirat Kürrenberg  
Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz  
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtrat**

### Information:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.10.2016 wurde die Verwaltung ermächtigt, mit der Fa. ABO-Wind einen Kooperationsvertrag zur Windenergienutzung auf städt. Grundstücken im Mayener Hinterwald auf Basis des Angebotes in der Fassung vom 04.08.2016, unter Berücksichtigung der Zuwegung der Variante 2 (Zuwegung über die „Blumenrather Heide“, Ortsgemeinde Virneburg) zu schließen.

Daraufhin hat die Firma ABO-Wind Verhandlungen mit der Ortsgemeinde Virneburg zur Gewährleistung der Zuwegung über die Blumenrather Heide aufgenommen.

Inzwischen hat die Fa. ABO-Wind sowohl der Stadtverwaltung Mayen als auch der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, eine Stellungnahme des Instituts für Umweltplanung, Dr. Kübler GmbH, zur Eingriffsbewertung der beiden Zuwegungskonzepte „Mayener Hinterwald“ und „Blumenrather Heide“ vorgelegt.

In dieser Stellungnahme wird nach Auswertung der drei Teilaspekte, Eingriffsregelung, Natura 2000/Schutzgebiete und Artenschutz, die Umsetzung der Zuwegungsvariante 1 durch den „Mayener Hinterwald“ empfohlen.

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, teilt mit Schreiben vom 23.12.2016 folgendes mit:

***Ausweislich der fachlichen Stellungnahme ist die Zuwegungsvariante 1, „Mayener Hinterwald“, die aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu favorisierende und deutlich günstigere Variante, die im Hinblick auf den sogenannten Vermeidbarkeitsgrundsatz des Naturschutzrechtes weiter zu verfolgen ist. Eine Zuwegung über die „Blumenrather Heide“ kann planerisch nur dann weiter gedacht werden, wenn dieser Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar wäre.***

***Um aus Sicht der Antragstellerin (ABO Wind) die Frage der Unteren Naturschutzbehörde im Vollzug des Naturschutzrechtes nach Vermeidbarkeit bzw. Unvermeidbarkeit beantworten zu können, ist von der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Stadtverwaltung Mayen) zu prüfen, ob das versagte Einvernehmen des Stadtrates vom 05.10.2016 zum Bau der potenziellen Zuwegung über die Variante 1, „Mayener Hinterwald“, zu Recht oder zu Unrecht versagt wurde (§ 36 Abs. 1 und 2 BauGB).***

***Wir bitten, diese juristische Prüfung durchzuführen und uns und die Antragstellerin über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.***

Diese Prüfung hat folgendes ergeben:

In allen Belangen stellt sich die Variante 2 über die „Blumenrather Heide“ als ungünstiger und damit als nicht zu favorisierend heraus.

Das größte Gewicht kommt hier dem Aspekt der Eingriffsregelung zu. Hier wird zur Umsetzung der Variante 2 die Durchquerung des „Karbachtals“ erforderlich, dessen enge Kurven eine Durchfahrt mit Großtransportfahrzeugen nicht möglich machen, so dass auf Selbstfahrer umgeladen werden muss. Dies wird nur über die Erstellung eines Umladeplatzes ermöglicht. Dazu sind Eingriffe in vorliegende Biotope notwendig. Auch der Verlust von Heideflächen durch den Ausbau des bestehenden Weges beeinträchtigt Biotope, die aufgrund der veränderten Landbewirtschaftung immer seltener werden und nur durch aufwendige Schutzmaßnahmen intakt gehalten werden können.

Vergleichbare Eingriffe sind zur Umsetzung der Variante 1, „Mayener Hinterwald“, nicht notwendig.

Zusätzlich verläuft die Zufahrt über die „Blumenrather Heide“ auf einem erheblichen Teil durch das FFH-Gebiet „Wacholderheiden der Osteifel“. Damit gehen neben Verlusten von Schutzgebietsflächen und Lebensräumen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten auch Eingriffe in vorliegende FFH-Lebensraumtypen einher.

Aus Sicht des Artenschutzes ist die Zuwegung durch den „Mayener Hinterwald“ zu bevorzugen, da die Beeinträchtigungen der Heidelebensräume durch Zufahrt über die „Blumenrather Heide“ eine Betroffenheit vieler spezialisierter Arten auslösen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist die Verwaltung als zuständige Immissionsschutzbehörde verpflichtet, den Bau der Zuwegung durch den „Mayener Hinterwald“ festsetzen und somit den Beschluss des Stadtrates vom 05.10.2016, die Zuwegung ausschließlich über die Blumenrather Heide zuzulassen, zu ersetzen.

Eine diesbezügliche Entscheidung wurde bisher noch nicht fixiert, weil zwischenzeitlich bekannt wurde, dass die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Mayener Hinterwald fraglich ist, da eine Erdbeben-Messanlage im Besucher-Bergwerk "Bendisberg" weniger als drei Kilometern entfernt ist. Die Existenz dieser Messanlage war weder uns noch der Firma ABO-Wind bis dahin bekannt, wurde aber zwischenzeitlich durch das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz bestätigt.

Aufgrund folgender Indizien besteht tatsächlich die Gefahr, dass eine Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben ist:

- Antwort der damaligen Wirtschaftsministerin Eveline Lemke auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Wäschenbach (CDU) vom 11.08.2015 (s. Anlage)
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 01.03.2017 (s. Anlage)

Vor diesem Hintergrund wurde die Firma ABO-Wind aufgefordert mitzuteilen, ob sie an dem Realisierungsverfahren zur Errichtung von 3 Windenergieanlagen im Mayener Hinterwald festhält.

#### Anlagen:

1. Stellungnahme zur Eingriffsbewertung der beiden Zuwegungskonzepte „Mayener Hinterwald“ und „Blumenrather Heide“
2. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde vom 23.12.2016

3. Antwort der damaligen Wirtschaftsministerin Eveline Lemke auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Wäschenbach (CDU) vom 11.08.2015
4. Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 01.03.2017